bdew
Energie. Wasser. Leben.

Netzbetreiberspezifische Ergänzungen zur TAB NS Nord 2023 v2.0

der e-werk Sachsenwald GmbH

Stand: 15.07.2026

Herausgeber und copyright

e-werk Sachsenwald GmbH
Hermann-Körner-Straße 61-63
21465 Reinbek

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich 3

2. Kontaktdaten 3

3. Netzbetreiberspezifische Erläuterungen zur TAB NS Nord 2023 5

3.1. Zählerplatzausführungen mit direkter Messung 5

3.2. Zählerplatzausführungen mit halbindirekter Messung (X) 5

4. Weitere spezifische Bestimmungen / Regelungen im Netzgebiet der e-werk Sachsenwald GmbH 6

4.1. Anmeldung 6

4.2. Messung/Zählerplätze 6

4.3. Plombenverschlüsse 7

4.4. Netzanschluss 8

4.5. Netzrückwirkungen 10

4.6. Anschlussschränke im Freien 10

1. Geltungsbereich

(1) Die Technischen Anschlussbedingungen der e-werk Sachsenwald GmbH bestehen aus der „TAB NS Nord 2023 v2.0“ und den vorliegenden netzbetreiberspezifischen Ergänzungen.

(2) Die netzbetreiberspezifischen Ergänzungen enthalten Hinweise und Erläuterungen zu Vorgaben der TAB NS Nord 2023 v2.0, in denen auf weitere Vorgaben des Netzbetreibers verwiesen wird oder in denen eine vorherige Abstimmung mit dem Netzbetreiber geregelt wird.

2. Kontaktdaten

(1) Netzbetreiber im Sinne dieses Beiblattes ist:

e-werk Sachsenwald GmbH
Hermann-Körner-Straße 61-63
21465 Reinbek
Tel.: +49 40 727373 0
Fax: +49 40 727373 10
E-Mail: info@ewerk-sachsenwald.de

(2) Ansprechpartner für Rückfragen zu den Technischen Anschlussbedingungen ist / sind:

e-werk Sachsenwald GmbH
Torsten Burmeister
Hermann-Körner-Straße 61-63
21465 Reinbek
Tel.: +49 40 727373 33
Fax: +49 40 727373 40
E-Mail: hausanschluss@ewerk-sachsenwald.de

(3) Die telefonische Störungshotline ist unter folgender Nummer zu erreichen:

Tel.: +49 800 7273737

3. Netzbetreiberspezifische Erläuterungen zur TAB NS Nord 2023

3.1. Zählerplatzausführungen mit direkter Messung

Zählerplätze mit direkter Messung erhalten einen eHZ mit Stecktechnik.

Folgende Hinweise beziehen sich auf die Beispiele für Zählerplatzausführungen mit direkter Messung in Anhang J 1, Abschnitt J 1.1, der TAB NS Nord 2023.

Seite	S. 52							S. 53				
Bezeichnung	**B 1.01**	**B 1.02**	**B 1.03**		**B 1.11**	**B 1.12**		**B 1.21**				
Anwendungshinweis	**(X)**	**(X)**	**(X)**		**×**	**×**		**×**				

Seite	S. 54					S. 55						
Bezeichnung	**B 2.01**					**B 2.21**	**B 2.22**					
Anwendungshinweis	**(X)**					**(X)**	**(X)**					

3.2. Zählerplatzausführungen mit halbindirekter Messung (X)

Zählerplätze mit halbindirekter Messung erhalten einen Zähler mit Dreipunktbefestigung.

Folgende Hinweise beziehen sich auf die Beispiele für Zählerplatzausführungen mit halbindirekter Messung in Anhang J 1, Abschnitt J 1.2, der TAB NS Nord 2023.

Seite	S. 57							
Bezeichnung	**A 1.01**							
Anwendungshinweis	**×**							

Seite	S. 58	S. 59	
Bezeichnung	**B 3.01**	**B 3.02**	
Anwendungshinweis	**(X)**	**(X)**	

Legende:

- **×** ohne Rücksprache zugelassen
- **(X)** bei bauseitiger Beistellung von BKE-AZ-Adaptern zugelassen
- ☎ nach vorheriger Rücksprache zugelassen
- **▪▪▪** nicht zugelassen

4. Weitere spezifische Bestimmungen / Regelungen im Netzgebiet der e-werk Sachsenwald GmbH

4.1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über das Online-Installateurportal.
www.ewerk-sachsenwald.de

4.2. Messung/Zählerplätze

Für Kundenanlagen mit einer Dauerbelastung ≥ 30 kVA, muss eine halbindirekte Messung (Zählerplatz mit Dreipunktbefestigung) verwendet werden.

Beschriftung der Zählerplätze

Zählerplatz und Stromkreisverteiler erhalten eine übereinstimmende Kennnummer. Diese Kennnummer wird vom Errichter angebracht und besteht aus zwei Teilen, die durch einen Schrägstrich getrennt sind.

Erste Ziffer oder erster Buchstabe

K für Keller	A für Allgemeinversorgung
E für Erdgeschoss	P für Ladeeinrichtung auf zur Immobilie gehörenden Parkplatz
1 für 1. Obergeschoss	G für Ladeeinrichtung in zur Immobilie gehörender Tiefgarage
2 für 2. Obergeschoss usw.	A/P/G1, A/P/G2 ... für alle weiteren Zähler dieser Anwendung

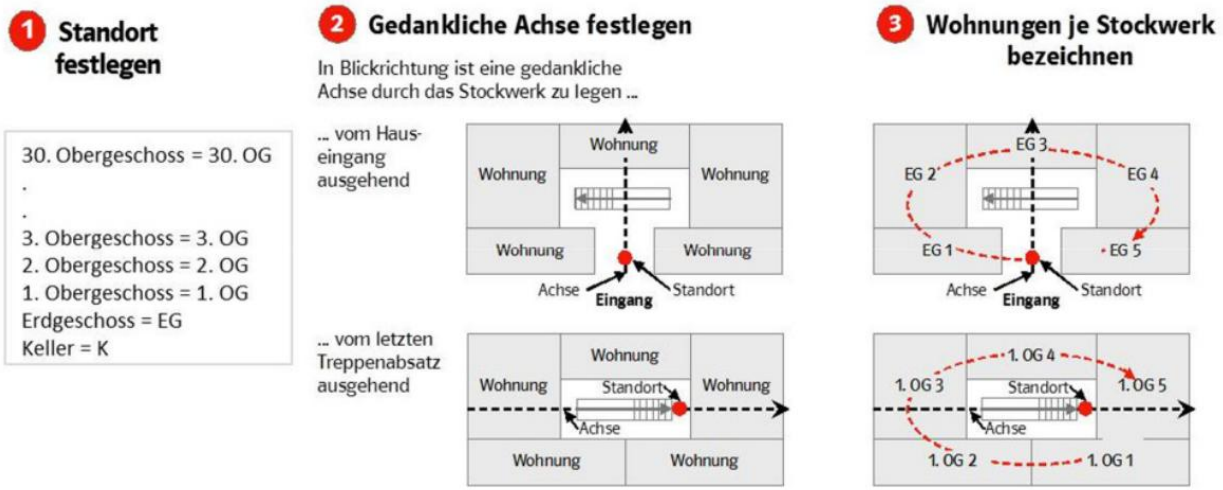
Zweite Ziffer

Die zweite Ziffer ist die Zählnummer. Gezählt wird im Regelfall in jedem Geschoss vom Treppenhaus aus links beginnend im Uhrzeigersinn mit Nr. 1.
Beispiel: Kennnummer 5/3 bedeutet: 5. Obergeschoss/Wohnung 3

Ist z.B. für eine e-Heizungsanlage ein zweiter Zähler vorgesehen, so wird der zweiten Ziffer der Buchstabe "e" angefügt.
Beispiel: Kennnummer 5/3 e bedeutet: 5. Obergeschoss/Wohnung 3 - e-Heizung

Zählern von Ladeeinrichtungen für Elektroahrzeuge wird der zweiten Ziffer ein „L“ angefügt.
Beispiel: Kennnummer G/2 L bedeutet: Tiefgarage/ 2. Ladeeinrichtung

Zur Kennzeichnung von Zählerplatz und Stromkreisverteiler ist wischfest und sichtbar am Zählerplatz und auf dem Stromkreisverteiler anzubringen.



4.3. Plombenverschlüsse

Entfernen von Plomben

Bis auf Widerruf gilt für die in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Betriebe im Versorgungsgebiet die allgemeine Zustimmung zum Öffnen von Plombenverschlüssen am Hausanschlusskasten, dem Zählervorbereich und an tariflichen Kundendienstschaltorganen.

Anmerkungen:

Ausgenommen sind Haupt- und Sicherungstempel am Zähler, die aus eichrechtlichen Bestimmungen angebracht wurden. Diese dürfen weder entfernt noch beschädigt werden. Beschädigungen sind dem Messstellenbetreiber zu melden.

Plombierungen an Messeinrichtungen (z.B. Elektrizitätszähler, Zusatzgeräte, Gateway oder Messwandler) gehören in den Zuständigkeitsbereich des Messstellenbetreibers. Ein Entfernen dieser Plomben ist daher gesondert zu regeln.

<u>Anbringen von Plomben</u>

Elektroinstallateure mit Plombierberechtigung plombieren entsprechend Ihrer Verpflichtung in eigener Verantwortung nur die im ersten Absatz genannten Anlagenteile. Plombierungen durch Installateure aus anderen Netzgebieten werden grundsätzlich anerkannt. Dabei sind die Plombenzange und das Plombiermaterial des Netzbetreibers zu verwenden, bei dem der Elektroinstallateur in das Installateurverzeichnis eingetragen ist. Die Plombe muss so gekennzeichnet sein, dass der Plombierende eindeutig identifizierbar ist (z.B. Name des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers und individuelle Nummer).

4.4. Netzanschluss

Standard Hausanschluss

Der Standard-Hausanschluss im Netzgebiet der e-werk Sachsenwald GmbH hat eine Anschlussleistung von 30 kW und wird mit 50 A im Hausanschlusskasten abgesichert. Für eine höhere Absicherung/Anschlussleistung muss ein Netzbaukostenzuschuss entrichtet werden.

Kabelverlegung außerhalb des Hauses

Die Verlegung der Kabel vom öffentlichen Netz bis ins Gebäude hat geradlinig und rechtwinklig zur Grundstücksgrenze/Gebäude (nicht diagonal) zu erfolgen. Der Standard Kabelgraben hat eine Verlegetiefe von 70 cm. Bei einer koordinierten Kabelverlegung verschiedener Medienträger in einem gemeinsamen Kabelgraben sind nachstehende Abstände zu beachten:

Kabel-Kabel	10cm
Kabel-Gasleitung	30 cm
Wasserleitung-Kabel/Gasleitung	40 cm

Die Kabel im Kabelgraben sind steinfrei einzusanden. Im Allgemeinen dürfen Kabeltrassen nicht überbaut werden (außer bei Kabelverlegung im Schutzrohr) und es dürfen keine tief wurzelnden Pflanzen vorhanden sein. Schutzrohre für erdverlegte Kabel müssen für die geplante Verwendung geeignet und zugelassen sein.

Kabelverlegung innerhalb des Hauses

Netzanschlusskabel innerhalb von Gebäuden sind sichtbar zu verlegen, möglichst kurz auszuführen und ggf. mechanisch zu schützen (z.B. Kabelschutzrohr). Bei Gebäuden ohne Keller ist die Nutzung von innenliegenden Anschlussräumen (ohne Außenwand) nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber möglich. Die Kabeltrasse ist geradlinig unterhalb der Bodenplatte mit dafür geprüftem Schutzrohr auszuführen. Die erforderlichen Verrohrungen unterhalb der Bodenplatte sind in der Art und Weise zu verlegen, dass ein nachträgliches Einführen des Kabels gewährleistet ist (Biegeradien beachten und ggf. Einzughilfe bereitstellen).

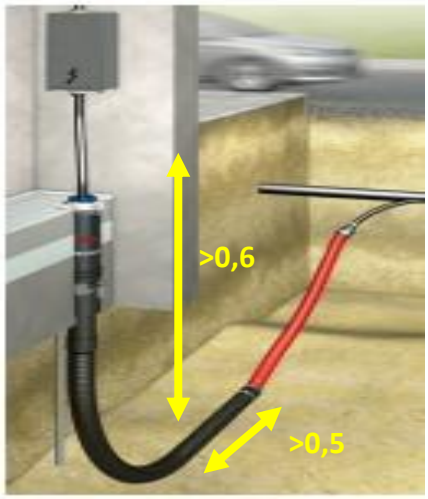
Lage des Netzanschlusses

Im Gebäude ist ein Platz für den Hausanschlusskasten vorzuhalten. Der nach DIN 18012 geforderte Arbeits- und Bedienbereich ist dauerhaft freizuhalten. Bei nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden ist ein jederzeit zugänglicher Netzanschluss in einer Hausanschluss- oder Zähleranschlusssäule an der Einfriedungsgrenze oder Grundstücksgrenze in nichteingezäunten Bereichen vorzusehen.

Gebäudeeinführung

Für die Gebäudedurchdringung sind Ein- und Mehrspartengebäudeeinführungen zugelassen. Bei Kabelnetzanschlüssen müssen diese nach DIN 18012 mindestens gas- und wasserdicht und gegebenenfalls druckwasserdicht errichtet werden. Art und Ausführung der Gebäudeeinfüh-

rung ist unter Berücksichtigung des Lastfalls und des Maueraufbaus festzulegen. Die Gebäudeeinführung muss mindestens für die Wassereinwirkungsklasse W1.1-E (Bodenfeuchte), bzw. W2.1-E (Stauwasser bis 3m, drückendes Wasser) nachDIN 18533 Teil 1 ausgelegt sein, dabei ist gemäß DVGW VP 601 eine Gas- und Wasserdichtigkeit bis min. 1 bar zu gewährleisten.
Die Hauseinführungen müssen für die geplante Verwendung geeignet sein. Dies gilt für alle verwendeten Bauteile, insbesondere für Hauseinführungen, Schutz- und Futterrohre. Die Vorgaben des Herstellers in Bezug auf die bestimmungsgemäße Verwendung sind zu beachten. Die Eignung ist z. B. durch Zertifizierung oder Konformitätshinweis des Herstellers zu bescheinigen. Grundsätzlich ist eine Mindest-Einbautiefe unter der Geländeoberfläche von 0,6 m einzuhalten. Zusätzlich ist die Verrohrung bei nicht unterkellerten Gebäuden so zu verlegen, dass sie mindestens 0,5 m aus dem überbauten Bereich hinausragt.



Gebäudeeinführungen sind nach den geltenden Vorschriften für Bauwerksdurchdringungen und deren Abdichtung für erdverlegte Leitungen auszuführen. Die Gebäudeeinführung ist Bestandteil des Gebäudes. Für den Einbau und die Abdichtung ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die Erstellung der Gebäudeeinführung durch den Netzbetreiber ist gesondert zu vereinbaren. Eine Gebäudedurchdringung (z.B. durch Kernbohrungen, den Einbau von Futterrohren, durch Schalungen hergestellte Aussparungen) ist so auszuführen, dass die dauerhafte Funktions- und Betriebsfähigkeit der Gebäudeabdichtung und der Kabel/Rohre sowie der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Gebäudes nicht beeinträchtigt werden. Bei nachträglichen Sanierungen sind bestehende Gebäudeeinführungen zu prüfen, ob diese die aktuellen Anforderungen erfüllen. Ist das nicht der Fall, ist ein nachträglicher Austausch einzuplanen. Vorhandene nicht mehr genutzte Mauerdurchbrüche sind vom Bauherren wieder fachgerecht zu verschließen.

4.5. Netzrückwirkungen

Kabelverlegung außerhalb des Hauses

Der sichere Betrieb von Ton-Rundsteuerempfänger, Funk-Rundsteuerempfänger sowie LTE Kommunikationsnetzes darf nicht gestört werden. Die Frequenzen sind beim e-werk zu erfragen.

Blindstromkompensationsanlagen und Filterkreise sind so auszulegen und abzustimmen, dass sie den Betrieb bestehender Ton-Rundsteueranlagen nicht beeinträchtigen. Bei Verdrosselung von Blindleistungskompensationsanlagen ist ein Verdrosselungsgrad ≥ 12,5 % einzuhalten. Ab 100 kvar ist eine Tonfrequenzsperre einzubauen.

4.6. Anschlussschränke im Freien

Bei Anschlussschränken im Freien, darf die innere Temperatur die zulässige Grenze für Betrieb der Betriebsmittel -25°C bis +75°C nicht überschreiten. Bei Überschreitung der Grenzen muss der Anlagenbetreiber geeignete Maßnahmen ergreifen (z.B. aktive Kühlung oder Beschattung). Zu Anschlussschränken im Freien zählen u.a. Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge. Sollen diese Ladeeinrichtungen über einen direkten Anschluss an das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen werden, müssen sie den Anforderungen der VDE-AR-N 4100 entsprechen. Der Konformitätsnachweis der Ladeeinrichtung oder der in der Ladeeinrichtung installierten Betriebsmittel erfolgt durch eine Erklärung des Herstellers oder durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle. Ohne diesen Konformitätsnachweis kann die Ladeeinrichtung nur über eine der folgenden Alternativlösungen angeschlossen werden:

1.Betrieb über einen bestehenden Netzanschluss
2.Betrieb über einen eigenen Netzanschluss, z.B. Zähleranschlusssäule

Die Anschlussschränke im Freien sind mit einer Doppelschließanlage auszustatten. Die NB-Schließanlagen werden mit Profilhalbzylindern nach DIN 18252 mit einer Grundlänge A von 31 mm (Mitte Bohrung Stulpschraube bis Schlüsseleinführung) und einer Schließbartumstellung 8x45° vom NB bestückt.